



## Reisekostenreform 2014

**Zu vielfältigen Änderungen im Reisekostenrecht kommt es ab Januar 2014 aufgrund des "Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts".**

Kernziel der Reisekostenreform 2014 ist die Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts für alle Beteiligten. Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Finanzverwaltung sollen gleichermaßen von der geplanten Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei der Abrechnung von Dienstreisen profitieren. Zu den wichtigsten Änderungen gehören:

- **"Erste Tätigkeitsstätte" statt "Regelmäßige Arbeitsstätte":** Der Begriff der "regelmäßigen Arbeitsstätte" wird durch den neuen Begriff "erste Tätigkeitsstätte" ersetzt. Der Begriff der "Arbeitsstätte" (alt) bzw. "Tätigkeitsstätte" (neu) ist von zentraler Bedeutung für das Reisekostenrecht und entscheidend z. B. für den Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug oder auch für steuerfreie Erstattungen des Arbeitgebers.
- **Nur noch "2" statt bisher "3" - Vereinfachung bei den Verpflegungspauschalen:** Statt der bisherigen dreistufigen Staffelung (6/12/24 EUR) wird eine zweistufige Staffelung der Verpflegungspauschalen eingeführt (12/24 EUR). Außerdem gelten künftig neue Mindestabwesenheitszeiten – die Pauschale von 12 EUR wird bereits bei einer Mindestabwesenheitszeit von acht Stunden gewährt (bisher: 14 Stunden); bei mehrtägiger Abwesenheit mit Übernachtung werden für An- und Abreisetag pauschal je 12 EUR gewährt - unabhängig von der Abwesenheitsdauer.
- **Bewertung von Arbeitgebermahlzeiten bei beruflicher Auswärtstätigkeit:** Grundlegend neu ist auch die steuerliche Behandlung von Mahlzeiten, die der Arbeitnehmer während einer beruflichen Auswärtstätigkeit unentgeltlich bzw. verbilligt erhält. Zum einen wird dem hieraus entstehenden geldwerten Vorteil durch eine Kürzung der Verpflegungspauschalen Rechnung getragen werden. Zum anderen ergänzt eine neue Pauschalierungsvorschrift die Möglichkeiten der Steuerübernahme durch den Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer während einer Dienstreise unentgeltlich verpflegt wird.

Darüber hinaus sind weitere vielfältige Änderungen im Reisekostenrecht beabsichtigt, u. a. bei der steuerlichen Berücksichtigung von **Unterkunftskosten** sowie hinsichtlich des Werbungskostenabzugs bzw. steuerfreien Arbeitgeberersatzes im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

## Künstlersozialabgabe

**Die Künstlersozialabgabe wird deutlich angehoben**  
Ab 2014 wird die Künstlersozialabgabe (KSA) auf 5,2 Prozent steigen. Dieser deutlich erhöhte Abgabesatz zur Künstlersozialkasse ist bereits die zweite Anhebung

in Folge. Mit dem neuen KSA-Satz ist ein klar ansteigender Trend erkennbar. Für die abgabepflichtigen Unternehmen (Verwerter künstlerischer/publizistischer Leistungen) steigen dadurch die Ausgaben deutlich an.

## Entwicklung der Künstlersozialabgabe

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014
KSA	4,4 %	3,9 %	3,9 %	3,9 %	4,1 %	5,2 %

## Beiträge zur Künstlersozialversicherung

Der Beitragseinzug selbst erfolgt durch die Künstlersozialkasse (KSK) in Wilhelmshaven. Die Künstlersozialversicherung wird zur Hälfte durch Beitragsanteile der selbstständigen Künstler/Publizisten (50 %) und zur anderen Hälfte durch die KSA der abgabepflichtigen Unternehmen (30 %) sowie durch einen Zuschuss des Bundes finanziert (20 %).

## Künstlersozialabgabe der Unternehmen bzw. Auftraggeber

Die KSA ist ein Umlagebeitrag der abgabepflichtigen Unternehmen (Auftraggeber) und wird als Beitragsanteil der Unternehmen zur Künstlersozialversicherung an die KSK gezahlt. Bemessungsgrundlage für die KSA sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Zum Entgelt zählt alles, was der Unternehmer aufwendet, um das künstlerische bzw. publizistische Werk bzw. die Leistung zu erhalten oder zu nutzen.

## Abgabepflichtige müssen sich selbst bei der KSK melden

Bis zum 31. März des Folgejahres müssen abgabepflichtige Unternehmen der KSK sämtliche an selbstständige Künstler/Publizisten gezahlten Entgelte des Vorjahres mitteilen (Jahresmeldung). Die Jahresmeldung an die KSK erfolgt per Vordruck oder elektronischer Meldung. Anhand der Jahresmeldung errechnet die KSK die zu zahlende KSA und teilt diesen Betrag dem abgabepflichtigen Unternehmen per Abrechnungsbescheid mit.

## Unternehmenspflichten: Aufzeichnung - Auskunft - Vorlage

Erfüllt ein Unternehmen seine Meldepflicht nicht, wird die Höhe der Entgelte von der KSK oder dem für die Betriebsprüfung zuständigen Rentenversicherungsträger geschätzt. Abgabepflichtige Unternehmen müssen alle an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte aufzeichnen. Auf Verlangen sind der KSK oder der DRV alle notwendigen Angaben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Zuwiderhandlungen drohen Bußgelder bis zu 50.000 EUR.

## Ehegatten-Arbeitsverhältnisse

**Erhöhte Anforderungen an Vereinbarungen zu Ehegattenarbeitsverhältnissen**

**Hintergrund:**



## Kundeninfo für

### Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Für die steuerliche Anerkennung von Beschäftigungsverhältnissen zwischen Angehörigen ist eine unter Fremden übliche Vereinbarung sowie deren tatsächliche Durchführung erforderlich. Kürzlich hat das Finanzgericht Düsseldorf - entsprechend den Forderungen eines Betriebsprüfers - weitere Anforderungen für die steuerliche Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses für notwendig erklärt.

#### Anmerkung:

Nach der Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf soll der Arbeitsvertrag mindestens Vereinbarungen über

- feste Arbeitszeiten,
  - die zu erbringenden Arbeitsstunden oder
  - die zu leistende Arbeit
- enthalten.

Im entschiedenen Fall waren lediglich die monatlich zu erbringenden Arbeitsstunden sowie die Mitwirkung bei Verwaltungsaufgaben vereinbart.

Das Gericht sah darin eine nicht-fremdübliche Vereinbarung, da der mitarbeitende Ehegatte danach völlig frei entscheiden könne, wann er die Arbeitsleistung erbringt. Zudem könne er die Arbeitsleistung auch außerhalb der Praxisöffnungszeiten erbringen, wodurch der Arbeitgeber nicht überprüfen könne, ob die vereinbarten Arbeitsstunden auch tatsächlich erbracht werden.

Solche Regelungen können zwar auch zwischen fremden Dritten vereinbart werden; in diesen Fällen müssen die geleisteten Stunden dem Arbeitgeber jedoch (beispielsweise durch Stundenzettel) nachgewiesen werden. Daraus folgt, dass auch bei Ehegattenarbeits-verhältnissen ein Nachweis der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten möglich sein muss.

#### Empfehlung:

Bitte achten Sie beim Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angehörigen unbedingt auf die Fremdüblichkeit der Verträge sowie auf die Vereinbarung der konkret zu erbringenden Leistung.

Wir empfehlen Ihnen daher, sich für die Ausgestaltung von Arbeitsverträgen mit Ihren Angehörigen mit uns in Verbindung zu setzen.

#### **Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke**

Die Deutsche Rentenversicherung konkretisiert das Befreiungsrecht für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke. Befreiungen zugunsten berufsständischer Versorgung müssen für jede neue Beschäftigung bei der DRV beantragt werden. Die neuen Regeln für die Befreiung gelten auch für Minijobs.

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte in mehreren Urteilen zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung entschieden. Von den Entscheidungen betroffen sind alle Pflichtmitglieder von berufsständischen Versorgungswerken, die gleichzeitig aufgrund einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Dies sind insbesondere

Rechtsanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Steuerberater oder Architekten. Die BSG-Rechtsprechung führt nun zu mehr Aufwand für alle Beteiligten.

#### **Bei Beschäftigungswechsel ist ein neuer Antrag erforderlich**

Die Deutsche Rentenversicherung weist darauf hin, dass für jede neu aufgenommene versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchzuführen ist. Dies gilt auch, wenn zusätzlich zur Haupterwerbstätigkeit ein nach neuem Recht rentenversicherungspflichtiger Minijob im Kammerberuf aufgenommen wird. Wie bisher ist dazu jeweils ein Befreiungsantrag zu stellen.

#### **Antrag auf Befreiung**

Dabei ist allerdings zu beachten, dass in einem neuen Befreiungsantrag

- die Tätigkeit genau zu bezeichnen und
- der Arbeitgeber konkret zu benennen ist.

Zum Nachweis der Angaben sollte dem Befreiungsantrag der Arbeitsvertrag, aus Datenschutzgründen ggf. auch eine auszugsweise Kopie, beigefügt werden. Die entsprechenden Daten werden in den Befreiungsbescheid der Rentenversicherung aufgenommen. So kann jeweils genau nachgehalten werden, für welche Beschäftigung die Befreiung gilt.

#### **Befreiungsbescheid gehört zu den Entgeltunterlagen**

Wichtig für den Arbeitgeber: Der Befreiungsbescheid muss zu den Entgeltunterlagen genommen und dort aufbewahrt werden. Bei einer Betriebsprüfung ist der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung berechtigt, den Befreiungsbescheid einzusehen. Fehlt der auf die Beschäftigung bezogene Befreiungsbescheid und wurden dennoch keine Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung abgeführt, ist mit entsprechenden Nacherhebungen von Rentenversicherungsbeiträgen zu rechnen.

#### **Antragsfrist und Übergangsregelung**

Um die neue Verfahrensweise einzuführen, ist es für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2013 ausreichend, wenn statt eines Befreiungsbescheides vom Arbeitgeber die rechtzeitige Antragstellung nachgewiesen wird. Bei einem Arbeitgeberwechsel kann ein Befreiungsantrag auch problemlos vor Beschäftigungsbeginn gestellt werden. So ist die Befreiung auch bei Beschäftigungswechsel nahtlos sichergestellt.

Achtung: Der Antrag muss **innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung / Tätigkeit** gestellt werden, wenn die Befreiung von Beginn der Beschäftigung an wirken soll. Bei späterem Antrag wirkt die Befreiung erst vom Eingang des Antrags bei der Deutschen Rentenversicherung Bund an.



## **Änderungen im Beschäftigungsverhältnis - neuer Antrag nötig?!**

Die neue Regelung betrifft nicht nur den klassischen Arbeitgeberwechsel, sondern gilt auch, wenn eine **wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld** beim bisherigen Arbeitgeber eintritt. Auch dann ist die Befreiung neu zu beantragen. Keine wesentliche Änderung liegt jedoch vor, wenn z. B. bei einem Arzt im Krankenhaus der Wechsel von einer Station auf die andere erfolgt oder der Stationsarzt zum Oberarzt wird. Auch ein Betriebsübergang, der das bisherige Aufgabengebiet und die arbeitsrechtliche Stellung zum Arbeitgeber nicht berührt, gilt nicht als neu aufgenommene Beschäftigung.

Bei Fragen - auch zu anderen Themen - stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte sprechen Sie uns an!

Ihre Lohnabteilung in der Kanzlei

**Heiko Brand, Steuerberater**

Nadine Schönfeld, Jasmin Kagelmann, Kristina Koch

Rechtsstand: Oktober 2013

Alle Informationen und Angaben in diesem BranchenBrief haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.